

28. Mai 2021

Andreas Zumach , Nirit Sommerfeld und Lothar Heusohn  
(Vorsitzender des Vereins Ulmer Weltladen e.V.)

Gemeinsame Stellungnahme zur Ablehnung unseres Antrags  
auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die  
Antisemitismus-Verleumdungen durch die Grüne Jugend,  
die Jusos, die Deutsch-Israelische Gesellschaft und das  
Anonyme Kollektiv 26  
durch Richter Ullrich , Landgericht Ulm am 27.5.2021

(Aktenzeichen des Urteils 4 0 164/21)

Dieses Urteil mit der Zurückweisung des Antrages auf einstweilige Verfügung ist formal und inhaltlich von auffällig schlechter Qualität, in sich widersprüchlich und an zahlreichen Stellen rechtlich grob falsch.

Zunächst stellt Richter Ullrich im Tatbestand des Urteils (Seiten 2-7) ausdrücklich fest, daß die von den Antragsgegnern in ihrer E-Mail vom 9.3.2021 gegen die Antragsteller erhobenen Vorwürfe und Behauptungen des Antisemitismus/der BDS-Nähe oder Unterstützung durch die in der Mail als angebliche Belege konkret aufgeführten Auftritte der Antragsteller auf Veranstaltungen der Ulmer Friedenswochen nicht gedeckt sind. (Diese Feststellung trifft der Richter darüber hinaus auch für zwei weitere, nicht an dem Verfahren beteiligte Personen- Judith Bernstein und Bischof Hans-Jürgen Abromeit - über deren Auftritte bei den

Ulmer Friedenswochen die Antragsgegner in ihrer Mail entsprechende Vorwürfe und Behauptungen öffentlich verbreitet hatten.) Mit Bezug auf Andreas Zumach (Kläger Z.1) zitiert der Richter sogar ausdrücklich die Titel seiner drei von den Antragsgegnern inkriminierten Vorträge in den Jahren 2017 und 2020 und stellt fest, daß diese Nichts mit dem Themenkomplex Israel/Palästina/Antisemitismus/BDS zu tun hatten. Und der Richter hält fest: „Kläger Z.1 lehnt die BDS-Bewegung öffentlich ab und kann daher sicher nicht als Teil dieser Bewegung betrachtet werden.“ (S.22)

Wie schon in der mündlichen Verhandlung versucht der Richter dann aber in einer abenteuerlichen Argumentation darzustellen, daß wir drei Antragssteller:innen mit den Vorwürfen und Behauptungen der Antragsgegner gar „nicht gemeint“ gewesen und daher „nicht betroffen“ und in unseren „Persönlichkeitsrechten verletzt“ seien. Die E-Mail enthalte also rechtlich gesehen gar nicht den Vorwurf an die Adresse der Antragsteller, dass diese dem „BDS“ auf ihren Veranstaltungen eine Plattform geboten hätten bzw. BDS-Inhalte auf ihren Veranstaltungen verbreitet hätten. Die Antragsteller hatten – nachdem der Richter diese nicht nachvollziehbare Sichtweise bereits in der mündlichen Verhandlung geäußert hatte – hierzu Stellungnahmen bei den Adressaten der E-Mail eingeholt, die sämtlich das Gegenteil bestätigten, nämlich, dass sie der E-Mail selbstverständlich derartige Vorwürfe entnommen hätten. Der Richter geht hierüber mit der rechtlich und sachlich abstrusen Angabe hinweg, dass dies die „wahrscheinlich häufigste“, nicht jedoch die „unabweisliche Schlussfolgerung“ aus der betreffenden E-Mail wäre und dies genügen würde, um den Antrag zurückzuweisen (S. 22 des Urteils). Besonders abenteuerlich ist diese Argumentation außerdem, wenn der Richter mit Bezug auf Andreas Zumach feststellt (S. 21/22), ein Leser

der Mail der Beklagten hätte ja „schnell feststellen“ können, daß seine drei von den Beklagten inkriminierten Vorträge „thematisch nichts zu tun hatten“ mit dem Themenkomplex Israel/Palästina/Antisemitismus/BDS.

Am Ende des Urteils kommt der Richter sodann – erschreckend kurz – doch noch auf die Frage der Meinungsfreiheit zu sprechen. Der Richter wägt hier jedoch in keiner Weise ab und diskutiert entgegen der Vorgaben des BVerfG nicht, inwiefern die erforderlichen hinreichenden „tatsächlichen Anhaltspunkte“ für diese Meinungsäußerung vorliegen, die einen derartigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht überhaupt nur rechtfertigen könnten, sondern gibt die Diffamierungen letztlich pauschal mit dem Argument frei, es handele sich eben um Meinungen. Dass er diese Vorwürfe eingangs selbst als unzutreffend qualifiziert hatte, soll hier offenbar keine Rolle spielen und die Vorlage von Beweisen durch die Antragsgegner soll nicht erforderlich sein. Dies steht in bemerkenswertem Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowie zu aktuellen Urteilen des OLG München und des OLG Nürnberg sowie zu den Erfordernissen, die der Antisemitismus-Beauftragte der Bundesregierung, Felix Klein am 10. Mai anlässlich der Vorwürfe gegen den Ex-Präsidenten des Bundesverfassungsschutzes, Hans-Georg Maaßen öffentlich angemahnt hatte.( Zitat s.u.)

Mit diesem Urteil perpetuiert der Richter die Verleumdungen der Antragsteller durch die Antragsgegner auf Basis von z.T. abstrusen Argumenten und Annahmen..

Wir sind sehr zuversichtlich, daß dieses Urteil am OLG Stuttgart keinen Bestand haben wird.

Felix Klein am 10.5.2021:

„Der Antisemitismus-Vorwurf ist ein scharfes Schwert und erfordert klare und eindeutige Belege. Wer diesen Vorwurf anführt, sollte sich seiner Verantwortung für die deutsche Geschichte bewusst sein. Hier eindeutig und präzise zu benennen, ist eine Verpflichtung, der wir als Bürger dieses Landes unmissverständlich nachkommen sollten.“